

Ausschussdrucksache

(12.01.2023)

Inhalt:

Schreiben des Verbandes der Ersatzkassen, Landesvertretung M-V

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 18.01.2023 zum Thema:

Situation und Teilhabe der Gehörlosen in Mecklenburg-Vorpommern

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

Anhörung vor dem Sozialausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 18. Januar 202

„Situation und Teilhabe der Gehörlosen in Mecklenburg-Vorpommern“ – Ausschussdrucksache 8/259 –

Stellungnahme der vdek-Landesvertretung

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) vertritt die Interessen der Ersatzkassen und somit von über 700 TSD (circa 48 Prozent) gesetzlich krankenversicherten Bürgerinnen und Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern.

Vorbemerkung:

Wir bedanken uns für die Einbeziehung in die Expertenanhörung im Rahmen der Thematik „Situation und Teilhabe der Gehörlosen in Mecklenburg-Vorpommern“. Wir wissen durch unsere konkrete Arbeit wie auch unser soziales Engagement und Erleben um die besonderen Herausforderungen und Lebenswirklichkeiten von Menschen mit Erkrankungen, mit Einschränkungen und auch mit Behinderungen und sind daher in unserer Arbeit wie in der Ausgestaltung unserer Leistungen entsprechend sensibilisiert hinsichtlich der Bedeutung einer situationsbezogenen Unterstützung dieser Personengruppen.

Der uns übersandte Fragenkatalog betrifft zwar überwiegend nicht die Bereiche der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder der sozialen Pflegeversicherung (SPV). Dennoch ist es uns ein Anliegen, einen, wenn auch in diesem Fall kleinen, inhaltlichen Beitrag zur weiteren Betrachtung dieser wichtigen Thematik zu leisten, so dass wir zu den Fragen / Teilen der Fragen 1, 14 und 21 antworten.

1. Neben dem öffentlichen, politischen Interesse zur Sozialplanung, für wie wichtig halten Sie es, für passgenaue Angebote, detaillierte Informationen darüber zu erhalten?
 - a) Wie groß die genaue Anzahl der gehörlosen Menschen ist, die in M-V leben?
 - b) In welchen Altersgruppen, wie viele Menschen mit Gehörlosigkeit ihren Alltag bewältigen?
 - c) In welchen Gemeinschaften (selbstständig alleinlebend, in Partnerschaft, in Familie mit eigenen Kindern, bei den Eltern) und welchen Orten Gehörlose leben?

Vorrangiges Ziel der Arbeit der Kranken- und Pflegekassen ist eine bestmögliche individuelle Betreuung aller Versicherten. Die für diese Arbeit erforderlichen allgemeinen wie spezifischen Daten werden unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorgaben erhoben und gegebenenfalls gespeichert. Dazu gehören auch solche Daten, die für eine optimale Betreuung gehörloser Versicherter erforderlich sind. Darüber hinausgehende Detailinformationen sind für den primären Tätigkeitsbereich nicht erforderlich und werden somit nicht erhoben.

14. Gibt es aus Ihrer Sicht ausreichend Gebärdensprachdolmetscher in M-V?
21. Welche Unterstützungsleistungen können Gehörlose Menschen in M-V gegenwärtig bereits beantragen? Gibt es Verbesserungsansätze?

Nach § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X steht hörbehinderten Menschen in Deutschland grundsätzlich das Recht zu, sowohl bei der Ausführung von Sozialleistungen als auch im sonstigen Verkehr mit Sozialleistungsträgern die deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Die durch Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten sind dabei vom zuständigen Sozialleistungsträger zu tragen.

Um den Versicherten in diesem Zusammenhang eine professionelle wie auch gesicherte Unterstützung zu gewährleisten, haben die Ersatzkassen sowohl mit dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher (BGSD) (aktueller Stand: 571 Mitglieder) als auch mit dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher in Norddeutschland (BGN) e. V. (aktueller Stand: 123 Mitglieder) Rahmenvereinbarungen geschlossen, die die Inanspruchnahme entsprechend professioneller Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie die Kostenübernahme durch die Ersatzkassen regeln. Von den mehreren hundert Leistungserbringerinnen und -erbringern sind sechs in M-V ansässig.

Die gesetzlich geregelten Leistungsansprüche von gehörlosen Menschen selbst werden im Zusammenhang mit den Vereinbarungen nicht modifiziert. Ähnliche Verträge o.ä. sind durch andere Verbände oder entsprechende Einzelkassen ebenfalls geschlossen worden, so dass gesetzlich sozialversicherte Gehörlose in Mecklenburg-Vorpommern in den hier beschriebenen Bereichen eine adäquate Unterstützung erfahren können. Ergänzend zählen zum Kreis der Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer auch Personen des Vertrauens der Berechtigten. Diese Regelung greift mit

Rücksicht auf das Wahlrecht der Berechtigten auf die Verschiedenartigkeit und Individualität von Hör- und Sprachbehinderungen zurück. Die Ergänzung ermöglicht es den Berechtigten, als Kommunikationsshelferin oder Kommunikationsshelfer Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis als Kommunikationshilfe hinzuzuziehen und berücksichtigt insoweit auch eventuelle Vertrauensverhältnisse oder sehr individuell ausgeprägte Kommunikationsweisen.

Der entsprechende Personenkreis gehörloser Personen hat das Recht, bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in deren Verwaltungsverfahren die Deutsche Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Voraussetzung dabei ist, dass den Betroffenen ohne Verwendung der Gebärdensprache die Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte gemäß § 2 SGB I nicht oder nicht vollumfänglich möglich wäre. Hierzu zählt insbesondere der Anspruch auf Gewährleistung einer wirtschaftlichen Krankenbehandlung (§ 12 Abs. 1 SGB V).

So kommt die Verwendung der Gebärdensprache unter Zuhilfenahme von Gebärdendolmetschern zum Beispiel in Betracht, wenn diese benötigt werden

- für eine medizinisch notwendige Inanspruchnahme
 - ambulanter oder stationärer Untersuchungen
 - ambulanter oder stationärer Behandlungen
 - von Heil- und/oder Hilfsmitteln
 - von Zahnersatz
- im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren
 - z. B. Leistungsantrag, Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft, Auskunfts- oder Beratungersuchen, Widerspruchsverfahren
- für Pflegeleistungen
 - ungeachtet dessen, ob es sich bei den zu erbringenden oder betroffenen Leistungen um Gesetzes-, Satzungs- oder Ermessensleistungen handelt.

Ferner regelt die Vereinbarung auch den konkreten Anspruchsumfang sowie die Vergütung und Abrechnung der Dolmetscherleistungen. Die gehörlosen Versicherten haben somit die Gewissheit, in den beschriebenen Situationen situationsentsprechend durch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetschern Unterstützung zu erfahren.

Zu Leistungen außerhalb der gesetzlichen Kranken- und/oder Pflegeversicherung liegen uns keine Angaben vor.